

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

## **Dringlichkeitsentscheidung**

Datum: 10.08.2004

Drucksache Nr.: **04/0292**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 13.10.2004

### **Betreff:**

Überplanmäßige Ausgabe für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

### **Entscheidung:**

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NW wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 4810.7800.9 (Leistungen nach dem UVG) in Höhe von 160.000,00 EUR zugestimmt.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 4810.1610.2 (Erstattungen UVG vom Land) in Höhe von 75.200,00 EUR und Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 4640.1610.8 (Betriebskostenzuschuss des LV nach dem GTK) in Höhe von 84.800,00 EUR.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Dem Haushaltsansatz von 400.000,00 EUR liegen ca. 226 Hilfefälle pro Monat zugrunde. Tatsächlich sind die Fallzahlen seit Januar 2004 von 241 auf 306 gestiegen, sodass der Haushaltsansatz nicht mehr ausreichend ist.

Da die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistungen für September 2004 bereits am 20.08.2004 erfolgt und vorher keine Ratssitzung mehr stattfindet, ist die Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen  Verw. Haus-  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle  
im  halt  
zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-  
zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.